

vielen bey Auffsuchung alter Acten sich hervor-  
 thuende Hindernisse abzuheffen, und dabey die  
 Quellen, woraus selbige eigentlich herfließen,  
 näher zu untersuchen, gänzlich unterlassen. Ich  
 werde dieses durch eine nähere Erörterung die-  
 ser Frage, woher es rührt, daß viele in den  
 Registraturen wirklich vorhandene Acten, nicht  
 einmal im Repertorio aufgefunden werden könn-  
 en? zu erläutern suchen, und dadurch zugleich  
 auf diejenigen Mittel führen, vermöge welcher  
 alle solche Mängel gründlich gehoben werden  
 müssen. Ich will demnach bemerken

1) daß man sich bald durch Vermehrung  
 der Repertorien, bald auf eine andere Art die  
 Auffsuchung der Acten hat erleichtern wollen,  
 bey der Führung der Repertorien aber keine Re-  
 geln zum Grunde gelegt, wornach die Sachen  
 in selbige eingetragen werden müssen, und nicht  
 mit darauf gedacht hat, daß eine Gemeinde, die  
 mit ihren Guthsherrschaft Prozeß geführt,  
 ihre hierüber verhandelten Acten demohingeach-  
 tet herbey zu schaffen verlangen wird, wenn  
 gleich selbige nicht schicklich genug im Repertorio  
 eingetragen worden, und deshalb, weil man  
 solche etwa unter den Namen der Guthsherr-  
 schaft, oder eines der Gemeinde Mitglieder ru-  
 briciret, auch eben so eingetragen hat, nicht  
 aufgefunden werden können. Wie kann man  
 es aber den Gemeinden anmuthen, eben den  
 Namen desjenigen Mitgliedes anzuzeigen, nach  
 welchen die vor 50 und mehrern Jahren erganz-  
 gerne